

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Lauben
(Friedhofsgebührensatzung – FGS-)
vom 01.03.2024**

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgaben (KAG) und der Art. 20 und 21 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Lauben, Landkreis Oberallgäu, folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauben (Friedhofsgebührensatzung – FGS-) vom 25.04.2012.in seiner Fassung vom 16.12.2015

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauben vom 25.04.2012 in seiner Fassung vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - m) eine Urnengrabstätte im Baumgrab 65,00 €
 - n) eine Urnengrabstätte im integrierten Urnengrab 35,00 €
 - o) eine Urnengrabstätte im Stelenfeld IV und V 55,00 €

2. § 5 Abs. 4 Buchstabe b, c, d und Abs. 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:
 - (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen der Grabstätte) beträgt
 - b) bei Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj. 605,-- €
 - c) bei Urnenbeisetzung im Grabfeld 175,-- €
 - d) bei Urnenbeisetzung im Stelenfeld I bis V, i.d. gdl. Sammelstelen, Baumgräbern und integrierten Urnengräbern 175,-- €
 - (5) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabstätte beträgt 100,-- €

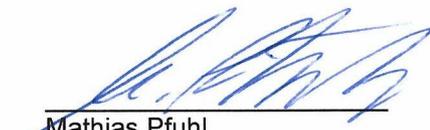
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Begleitarbeiten bei Beisetzungen jeder Art durch eine von der Gemeinde beauftragte Person beträgt pauschal 150,-- €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Lauben, den 04. März 2024


Mathias Pfuhl
Erster Bürgermeister

